

MERKBLATT

Überblick: Insolvenzordnung (InsO)

Kurz gesagt

Zahlungsunfähige oder überschuldete Unternehmen werden mit dem Insolvenzverfahren abgewickelt. Das ist normalerweise nichts anderes als die Verwertung des gesamten Unternehmensvermögens durch einen Insolvenzverwalter, die Verteilung des Erlöses an die Gläubiger und die Liquidierung der Firma. Was aber geschieht mit dem/der Unternehmer*in als Person? Hier gibt es seit 1999 das Restschuldbefreiungsverfahren. Mit diesem Verfahren wird Schuldner in einem Insolvenzverfahren die Möglichkeit eingeräumt, nach drei Jahren von ihren Schulden gerichtlich befreit zu werden.

Dafür ist allerdings erforderlich, dass die Schuldner sich im Sinne des Gesetzes „redlich“ verhalten. Dazu gehört insbesondere, dass er versuchen muss, während der drei Jahre ein angemessenes Einkommen zu erzielen, das er dann an den sogenannten „Treuhand“ abtritt. Behalten darf der Schuldner dabei nur das durch Gesetz generell unpfändbare Minimalgehalt. Der Treuhänder sammelt das über dieser sogenannten „Pfändungsfreigrenze“ liegende Geld ein und verteilt es an die Gläubiger.

Selbst wenn nach drei auf diese Weise durchlaufenen Jahren noch der größte Teil der Schulden offen sein sollte, wird dem redlichen Schuldner die „Restschuldbefreiung“ erteilt. Hieraus ergeben sich Möglichkeiten zu einem neuen, unbelasteten Start.

Für Sie möglicherweise auch von Belang:

Merkblatt

„Weiter selbstständig trotz Insolvenz“

Merkblatt

„Praxistipps Insolvenz“

Merkblatt

„Insolvenzstraftaten“

Die häufigsten Fragen

- | | |
|--|---------------------------|
| ? <i>FRAGE 1: Kann ich auch als Unternehmer/in eine Restschuldbefreiung erhalten und wie läuft das dann?</i> | ! <i>Antwort 1</i> |
| ? <i>FRAGE 2: Ich kann mir ein Leben an der Armutsgrenze für drei Jahre nicht vorstellen. Wie soll ich allein den Unterhalt für meine Kinder finanzieren?</i> | ! <i>Antwort 2</i> |
| ? <i>FRAGE 3: Wenn ich das Geld für das Insolvenzverfahren nicht zahlen kann, wird doch „mangels Masse“ ein Insolvenzverfahren gar nicht eröffnet, oder?</i> | ! <i>Antwort 3</i> |

❗ ANTWORT 1 – Restschuldbefreiung für Unternehmer*innen

Um von seinen Schulden befreit zu werden, muss man ein zweistufiges Verfahren durchlaufen. Zunächst wird ein „Insolvenzverfahren“ durchgeführt und danach ein „Restschuldbefreiungsverfahren“.

Für das Insolvenzverfahren ist zu unterscheiden in „Regelinsolvenz“ und in „Verbraucherinsolvenz“. Vom Prinzip her sind beide ähnlich. Sie dienen dem Zweck, das Vermögen des Schuldners (soweit dies gesetzlich zulässig ist) zu verwerten und den Erlös unter den Gläubigern zu verteilen (**s.u. Punkt I und Punkt II.**).

Ein Einzel-/Kleinstunternehmen kommt in das **Regelinsolvenzverfahren**, wenn

- zum Zeitpunkt der Antragstellung noch eine selbstständige Tätigkeit ausgeübt wird *oder*
- es sich um Schulden aus ehemaliger selbstständiger Tätigkeit handelt und
 - mehr als 19 Gläubiger vorhanden sind *oder*
 - noch Forderungen aus „Arbeitsverhältnissen“ offen sind (also Lohnzahlungen, Arbeitgeberanteile für Sozialversicherung oder Lohnsteuer für ehemalige Arbeitnehmer*innen des Betriebes nicht gezahlt worden sind).

Für *ehemalige* Unternehmer*innen und Selbstständige, die weniger als 20 Gläubiger und keine Schulden aus Arbeitsverhältnissen haben, gelten also die Regelungen des **Verbraucherinsolvenzverfahrens**.

Erst im Anschluss an die Durchführung eines Insolvenzverfahrens kann das **„Restschuldbefreiungsverfahren“** durchlaufen werden, das sich rein auf *die Person* des/der Unternehmer*in bezieht (**s.u. Punkt III.**).

I. Das Verbraucherinsolvenzverfahren

Das Verbraucherinsolvenzverfahren weist gegenüber der Regelinsolvenz zwei Besonderheiten auf, nämlich die Pflicht zum außergerichtlichen Einigungsversuch und – bei Aussicht auf Erfolg – den gerichtlichen Schuldenbereinigungsplan:

Versuch der außergerichtlichen Einigung

Bevor der Schuldner einen Antrag auf Insolvenz mit Restschuldbefreiung stellen kann, muss er zunächst versuchen, sich mit seinen Gläubigern – normalerweise und am besten mit Hilfe einer Schuldnerberatungsstelle – außergerichtlich zu einigen. Schlägt der Einigungsversuch – wie es in der Praxis meist der Fall ist – fehl, kann der Schuldner den Verbraucherinsolvenzantrag stellen. Das Scheitern eines solchen Einigungsversuches muss dabei von einer geeigneten Person oder Stelle bescheinigt werden. „Geeignete Stellen“ sind vor allem die staatlich dafür zugelassenen Schuldnerberatungsstellen.

Der (gerichtliche) Schuldenbereinigungsplan

Kommt eine außergerichtliche Einigung mit den Gläubigern nicht zustande, kann das Gericht einen zweiten Einigungsversuch mit dem sogenannten „Schuldenbereinigungsplan“ unternehmen. Dies geschieht allerdings nur dann, wenn sich das Gericht davon einen Erfolg verspricht, was meist nicht der Fall sein wird.

Die Vermögensverwertung

Scheitert auch der gerichtliche Plan oder wird er gar nicht durchgeführt, lässt das Gericht durch einen Insolvenzverwalter das verwertbare Vermögen feststellen und verwerten. Hierbei gelten die allgemeinen Pfändungsschutzvorschriften. Faustregel: Alles was zur bescheidenen Lebensführung üblich ist, kann man behalten. Größere Vermögensgegenstände werden verwertet und der Erlös an die Gläubiger verteilt.

II. Das Regelinsolvenzverfahren

Im Regelinsolvenzverfahren fallen außergerichtlicher Einigungsversuch und Schuldenbereinigungsplan weg. Hier wird von vorneherein nur das schuldnerische Vermögen verwertet. Bei größeren Vermögen kann das Regelverfahren komplizierter sein als das Verbraucherinsolvenzverfahren. Bei kleinen Fällen hingegen bringt der Wegfall der vorgeschalteten Einigungsversuche einen Zeit- und Aufwandsvorteil.

Ein Nachteil des Regelinsolvenzverfahrens ist, dass nur manche Schuldnerberatungsstellen neben dem Verbraucherinsolvenzverfahren auch Hilfe für das Regelinsolvenzverfahren geben, so dass man eventuell auf sich allein gestellt ist (oder einen Anwalt beauftragen muss). Zum Glück verbessert sich die Beratungssituation aber. So gibt es bei der Verbraucherzentrale Hamburg (<https://www.vzhh.de/themen/schulden/schulden-durch-selbststaendigkeit>) eine Insolvenzberatung, die auch Selbständigen mit ihren persönlichen Schuldenproblemen offensteht (aber nicht zur Insolvenz einer GmbH oder UG). In jedem Fall ist das Insolvenzgericht verpflichtet, dem Schuldner im Verfahren zu helfen, so dass man normalerweise das Verfahren auch gut allein beantragen kann mit Hilfe der gerichtlichen Formulare.

III. Das Restschuldbefreiungsverfahren

Nachdem das eigentliche Insolvenzverfahren (ganz gleich, ob in der Verbraucher- oder der Regelvariante) beendet ist, gelangt der Schuldner auf Antrag ins **Restschuldbefreiungsverfahren** und damit zum eigentlichen Ziel. Hier beginnt eine sogenannte Treuhandphase, die ab Eröffnung des Insolvenzverfahrens im Regelfall drei Jahre währt und in der der Schuldner sein gesamtes pfändbares Einkommen an einen Treuhänder (das ist so etwas wie ein Insolvenzverwalter) abtritt.

Grundsätzlich wird der Schuldner nach Ablauf der Restschuldbefreiungsfrist von allen Verbindlichkeiten frei, die bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens bestanden. Die Restschuldbefreiung gilt allerdings nicht für:

- Unterhaltsrückstände, die der Schuldner vorsätzlich pflichtwidrig hat auflaufen

Zur Frage, wie viel Einkommen im Restschuldbefreiungsverfahren abzutreten ist, siehe Antwort 2.

Zur Frage der Verfahrenskosten s. unten Antwort 3.

- lassen oder die während des Verfahrens neu auflaufen
- Forderungen aus vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlungen (z.B. Kreditbetrug, Diebstahl, bei kleinen Unternehmen auch problematisch: nicht gezahlte Sozialbeiträge für Angestellte)
- Geldstrafen
- Hinterzogene Steuern mit entsprechender Verurteilung
- Gestundete Verfahrenskosten

Der Schuldner muss für die erfolgreiche Restschuldbefreiung allerdings einige Pflichten erfüllen. Vor allem muss er sich um eine *angemessene Erwerbstätigkeit bemühen* und z.B. eine in dieser Zeit anfallende Erbschaft zur Hälfte (allerdings maximal bis zur Höhe der Schulden) an den Treuhänder abgeben. Verstößt er gegen diese Pflichten, kann ihm die Restschuldbefreiung versagt werden.

Siehe auch:

Merkblatt „Insolvenzstraftaten“

Auch unter folgenden Umständen wird demjenigen am Ende eine Restschuldbefreiung nicht erteilt werden, der:

- In den letzten fünf Jahre vor Eröffnungsantrag in strafbarer Weise vor dem Insolvenzantrag Vermögen beiseitegeschafft, einzelne Gläubiger begünstigt oder andere sogenannte *Bankrottstraftaten* begangen hat
- in den letzten drei Jahren vor oder nach Antragstellung wissentlich oder grob fahrlässig schriftlich falsche Angaben gemacht hat, um einen Kredit oder Sozialleistungen zu bekommen oder Steuern zu hinterziehen
- im letzten Jahr vor dem Insolvenzantrag sein Vermögen verschwendet oder ohne Aussicht auf Besserung der Lage die Eröffnung des Insolvenzverfahrens verzögert hat
- während des Verfahrens Auskunfts- oder Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt oder
- in den Insolvenzformularen vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche Angaben über sein Vermögen oder seine Gläubiger gemacht hat

Wichtig ist deswegen, dass man z.B. alle Gläubiger korrekt und möglichst vollständig im Verfahren angibt. Bei der Gläubigerliste muss man also sehr sorgfältig arbeiten.

⚠ ANTWORT 2 – Drei Jahre Leben an der Pfändungsgrenze

Einkommen ist grundsätzlich nur bis zu einem bestimmten Betrag pfändbar. Dieser errechnet sich nach der so genannten "Pfändungstabelle" und berücksichtigt neben dem unverzichtbaren Lebensunterhalt für den Schuldner selbst auch etwaige Unterhaltspflichten. Die allgemeinen Pfändungsvorschriften gelten auch im Restschuldbefreiungsverfahren und ergeben dort den Betrag, den der Schuldner *in jedem Fall behalten* kann.

Beispiel: *Haben Sie einen Nettoverdienst von 1.700 Euro, sind hiervon Stand 2021 abzuführen an den Treuhänder 364,99 Euro, wenn keine Unterhaltspflicht besteht; 38,92 Euro bei einer unterhaltspflichtigen Person. Bereits ab zwei unterhaltspflichtigen Personen ist hier nichts mehr abzuführen.*

Die derzeitige Pfändungstabelle mit Erklärungen gibt es unter:

https://www.bmiv.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Pfaendungsfreigrenzen_Arbeitseinkommen_Juli2019.pdf;jsessionid=4046AC69A3BB31701C95DE4BA7D023E9.1_cid289?_blob=publicationFile&v=20

Sollte aus besonderen persönlichen Gründen ein über der Pfändungsgrenze liegender Bedarf bestehen, kann man sich diesen individuell mit einer Bescheinigung vom Sozialamt vom Gericht gem. § 850 f ZPO festsetzen lassen. Dann ist dieser Betrag unpfändbar.

Wer übrigens kein pfändbares Einkommen hat (in unserem Beispiel ist dies ab zwei unterhaltspflichtigen Personen der Fall), kann trotzdem ins Insolvenzverfahren. Es wird Restschuldbefreiung erteilt, selbst wenn in den drei Jahren vom Treuhänder überhaupt nichts eingenommen werden konnte. Entscheidend ist nämlich nicht, dass man pfändbares Einkommen erzielt, sondern nur dass man sich ernsthaft und nach Möglichkeit darum bemüht.

ⓘ **ANTWORT 3a – Insolvenzverfahren trotz „Massetlosigkeit“**

Im Prinzip muss der Schuldner, der eine Restschuldbefreiung will, die Verfahrenskosten der Insolvenz tragen. Dies sind z.B.

- Gerichtsgebühren
- Veröffentlichungs-, Sach- und Zustellkosten
- Vergütung des Treuhänders und Erstattung seiner Auslagen.

Diese Verfahrenskosten können sich von 1.500 Euro bis auf 3.000 Euro in Kleinverfahren oder noch mehr im Regelinsolvenzverfahren summieren und müssen vor Verfahrenseröffnung gezahlt werden können – oder bei Mittellosigkeit nach § 4a InsO gestundet werden.

Wenn Sie also die Kosten nicht aufbringen können, wird das Insolvenzverfahren trotz „Massetlosigkeit“ eröffnet, wenn Sie einen entsprechenden Kostenstundungsantrag stellen. Das heißt konkret: Sie müssen das Verfahren zwar nach wie vor bezahlen. Der Staat schießt das Geld lediglich vor. Dafür aber reiht sich die Staatskasse ganz vorne bei den Insolvenzgläubigern ein und versucht vor allen anderen, sich aus den pfändbaren Beträgen während der drei Jahre zu befriedigen. Wenn in dieser Zeit noch nicht einmal die Verfahrenskosten erbracht werden können, wird man von dem gestundeten Betrag zwar nicht mit befreit, aber nur noch weitere vier Jahre versucht werden, diese Kosten bei Ihnen mit Ratenzahlungen zu bekommen. Danach ist auch diese letzte Verbindlichkeit erloschen.

Impressum

Herausgeber FIRMENHILFE Beratungshotline für Selbstständige
Vertretungsberechtigt und inhaltlich verantwortlich:
EVEREST GmbH, Deichstraße 29, 20459 Hamburg
Geschäftsführer: Dr. Jan Evers
Amtsgericht Hamburg HRB 103357
Mo. – Fr. 9-13 Uhr, Tel.: 040 43216949

Redaktion Dieses Merkblatt wurde für die FIRMENHILFE erstellt von Dr. Ulrich Krüger, Hamburg.
Layout und Endredaktion: Marco Habschick

© 2021 Dieses Merkblatt ist ausschließlich zur persönlichen Information bestimmt. Unzulässig ist es, ohne Zustimmung der FIRMENHILFE Inhalte kommerziell zu nutzen, zu verändern oder zu veröffentlichen.

Stand April 2021

**Gefördert
durch:**



Hamburg

Das Projekt wird von der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH) finanziert.